

## **Verfahrensordnung der Diringer & Scheidel GmbH & Co. BETEILIGUNGS KG („D&S-Baukonzern“) über das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Der D&S-Baukonzern ist davon überzeugt, dass nachhaltige Geschäftspraktiken durch ein ethisches und faires Handeln praktiziert werden müssen und übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte sowie den Umweltschutz innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche durch ein angemessenes Management innerhalb ihrer Lieferketten. Der D&S-Baukonzern setzt sämtliche Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“ genannt) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um.

Die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens ist eines der Kernelemente der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. Über dieses Beschwerdeverfahren können Hinweise in Bezug auf menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten abgegeben werden. Das Beschwerdeverfahren des D&S-Baukonzerns dient als Mechanismus, um potenzielle oder vorliegende Risiken und Verstöße aufzudecken und stellt bei Bedarf einen Zugang zu angemessener Abhilfe oder Prävention zum Schutz potentiell Betroffener dar.

Diese Verfahrensordnung erläutert den Zugang zum Verfahren und informiert über die Erreichbarkeit des Beschwerdekanaals. Weiterhin wird der Ablauf des Beschwerdeverfahrens bei des D&S-Baukonzerns dargestellt.

### **1. Was ist der Zweck und das Ziel des Beschwerdeverfahrens?**

Das Beschwerdeverfahren soll als „Frühwarnsystem“ jeder Person oder Personengruppe in Zusammenhang mit der Lieferkette des D&S-Baukonzerns die Möglichkeit eröffnen, Hinweise aus dem sachlichen Anwendungsbereich des LkSG abgeben zu können, um damit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder eingetretene Verstöße des D&S-Baukonzerns in diesem Bereich aufmerksam zu machen.

Es können über den Beschwerdeweg auch Vermutungen zu bevorstehenden Verstößen gemeldet werden (z.B. mangelnde Schutzausrüstung auf einer Baustelle), damit Schäden für Betroffene unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können (z.B. Arbeitsunfälle wegen mangelnder Schutzausrüstung).

### **2. Wer kann Hinweise im Beschwerdeverfahren abgeben?**

Jede Person kann Beschwerden melden, gleich ob unternehmensintern oder -extern, aus dem In- oder Ausland oder direkt oder indirekt betroffen. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Beschäftigte des D&S-Baukonzerns
- Beschäftigte mittelbarer und unmittelbarer Lieferanten
- Geschäftspartner
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen in Vertretung von direkt betroffenen Personen

- sonstige potenziell betroffene Dritte, z.B. Anwohner rund um die lokalen Standorte des D&S-Baukonzerns

### **3. Welche Arten von Hinweisen können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden?**

Über das Beschwerdeverfahren können sämtliche Hinweise bezüglich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Pflichtverletzungen gemäß §§ 2, 3 LkSG abgegeben werden, die durch das wirtschaftliche Handeln der Gesellschaften des D&S-Baukonzerns im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind. Hierunter fallen beispielsweise Verletzungen bei

- Bekämpfung von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit
- Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz
- Zahlung fairer Löhne und Schwarzarbeit
- Umweltschutz
- Schutz vor Diskriminierung

### **4. Über welche Meldekanäle können Hinweise eingereicht werden?**

Hinweise können über die nachfolgend aufgezeigten Meldekanäle des D&S-Baukonzerns kostenlos und anonym gemeldet werden. Beide Kanäle stellen den vertraulichen Umgang mit Meldungen sicher.

- Elektronisch über ein Web-Formular:

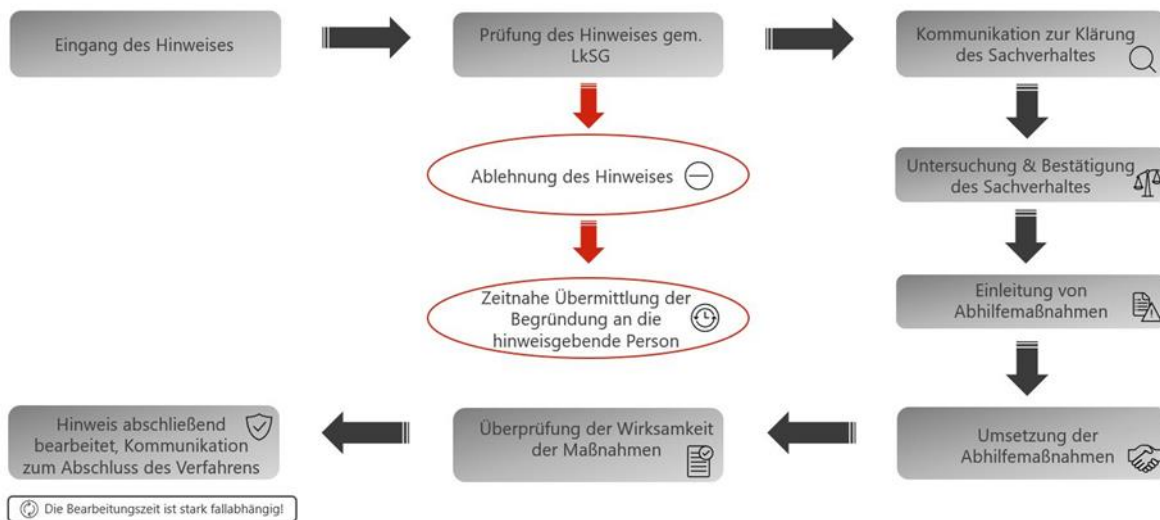
<https://hinweis.dus.de>

- Per Briefpost an den Bereich LkSG-Beschwerdemanagement über folgende Adresse:
  - DIRINGER & SCHEDEL GmbH & Co. BETEILIGUNGS KG
  - LkSG-Beschwerdemanagement
  - Wilhelm-Wundt-Straße 19
  - 68199 Mannheim
- Verstöße können durch Mitarbeitende auch an die jeweilige Führungskraft, die zuständige Personalverantwortlichen sowie an die betriebliche Mitarbeitendenvertretung gemeldet werden.

## 5. Wer bearbeitet die Meldungen?

Der D&S-Baukonzern stellt sicher, dass Meldungen von verantwortungsvoll ausgewählten Mitarbeitenden des D&S-Baukonzerns bearbeitet werden. Diese Mitarbeitenden sind entsprechend geschult und gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind unparteiisch und unabhängig und an fachliche Weisungen nicht gebunden. Falls erforderlich, können externe Berater eingebunden werden.

## 6. Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?



**Eingang des Hinweises:** Nachdem der Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Eingangsbestätigung. Dabei wird die hinweisgebende Person u.a. darauf hingewiesen, dass der D&S-Baukonzern während des gesamten Verfahrens mit der hinweisgebenden Person in Kontakt steht, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit zur Verfügung steht. Dies erfolgt stets unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Interessen anderer Personen und Unternehmen (z.B. Datenschutzanforderungen, Geheimhaltungspflichten). Der Eingang und die Eingangsbestätigung wird unternehmensintern dokumentiert.

**Prüfung des Hinweises gem. LkSG:** Nach Eingang des Hinweises erfolgt eine Prüfung auf Plausibilität dahingehend, ob es sich bei dem Hinweis um eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten handelt. Es wird das weitere Vorgehen der Bearbeitung der Beschwerde festgelegt.

Eine Ablehnung des Beschwerdeverfahrens erfolgt nur in Fällen, in denen trotz Rücksprache mit der hinweisgebenden Person keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Verdacht von Regelverstößen oder relevanten Risiken im Sinne des LkSG vorliegen oder eine weitere Bearbeitung des Sachverhalts rechtlich unzulässig wäre. Bei einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Mitteilung dazu einschließlich Begründung.

**Kommunikation zur Klärung des Sachverhalts:** Wird der Hinweis weiterverfolgt, erfolgt die Klärung des Sachverhalts. Dies erfolgt grundsätzlich binnen drei Monaten. Sollte die Aufarbeitung des Sachverhalts länger als drei Monate in Anspruch nehmen, wird die hinweisgebende Person hierüber informiert. Ziel des D&S-Baukonzerns ist es festzustellen, ob eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Belangen vorliegt oder unmittelbar bevorsteht.

Sollte die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben haben, erfolgt ggf. eine Kontaktaufnahme bei Rückfragen zur Klärung des Sachverhalts.

**Einleitung von Abhilfe-/Präventionsmaßnahmen:** Bestätigt sich der Hinweis, werden unverzüglich angemessene und lösungsorientierte Abhilfe- bzw. Präventionsmaßnahmen eingeleitet. Der Hinweis wird im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt und im Risikomanagement verarbeitet.

**Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen:** Es wird eine Überprüfung und Bewertung der festgelegten Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen auf Wirksamkeit und Lösung der Problematik durchgeführt.

**Kommunikation zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens:** Der hinweisgebenden Person werden abschließend die Ergebnisse des Verfahrens mitgeteilt, unter Berücksichtigung von gesetzlichen Schranken wie z.B. Datenschutz. Beschwerden werden gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 LkSG 7 Jahre lang aufbewahrt.

Im Ergebnis ist die Bearbeitungszeit stark fallabhängig und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Der D&S-Baukonzern ist jedoch stets bemüht, das Beschwerdeverfahren zeitnah zum Abschluss zu bringen.

## **7. Wie wird der Schutz hinweisgebender Personen sichergestellt?**

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen oder Repressalien wegen der gemeldeten Beschwerde ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschwerdeverfahrens des D&S-Baukonzerns. Aus diesem Grund führt D&S diese Untersuchungen auf eine Weise durch, die die Identität der hinweisgebenden Person schützt. Selbst wenn sich ein Verdacht nicht erhärtet, hat die hinweisgebende Person keine negativen Konsequenzen zu fürchten, wenn der Hinweis in gutem Glauben erfolgt.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen dazu, den Schutz der hinweisgebenden Person zu gewährleisten.

- **Vertraulichkeit der Informationen:** Die Meldungen können anonym abgegeben werden. Verantwortliche Mitarbeiter für die Bearbeitung von Hinweisen müssen alle erhaltenen Informationen vertraulich behandeln. Ihnen ist strengstens untersagt sich gegenüber Dritten über derartige Sachverhalte innerhalb und außerhalb des D&S-Baukonzerns zu äußern, sofern dies nicht gesetzlich zulässig oder erforderlich ist. Der Schutz der personenbezogenen Daten ist gewährleistet.
- **Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien und Diskriminierung:** Der D&S-Baukonzern untersagt jede Form von Diskriminierung und Einschüchterung gegenüber

der hinweisgebenden Person. Vergeltungsmaßnahmen gegen die hinweisgebende Person und/oder ihre Mitarbeiter werden nicht toleriert und von dem D&S-Baukonzern mit allen gesetzlich und vertraglich zur Verfügung stehenden Mitteln verfolgt. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden stehen auch nach Abschluss des Verfahrens mit der hinweisgebenden Person, wenn gewünscht, in Kontakt, um einen bestmöglichen Schutz vor Diskriminierung und Repressalien zu gewährleisten.

## **8. Bezeichnung des sozialen Geschlechts**

Zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Verfahrensordnung auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, auch für Titelbezeichnungen, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

\*\*\*\*\*

Stand: 2024